

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung



1. Änderung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Fleischwangen am 29.10.2025 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung (zuletzt geändert am 09.12.2020) beschlossen:

Die Hauptsatzung vom 9. Dezember 2020 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 6 Abs. 2 folgende Änderungen ergeben:

- 2.1 *die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 6.500 € im Einzelfall; Bei Beträgen von über 1.500 € hat der Bürgermeister den Gemeinderat in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.*
- 2.2 *die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500 € im Einzelfall;*
- 2.3 *die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von nicht ständig beschäftigten Gemeindebediensteten;*
- 2.4 *die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen;*
- 2.5 *die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 200 € im Einzelfall;*
- 2.6 *die Stundung von Forderungen im Einzelfall*
 - 2.6.1 *bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,*
 - 2.6.2 *über 3 Monate bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 €;*
- 2.7 *den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 400 € beträgt;*
- 2.8 *die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 1.500 € im Einzelfall;*
- 2.9 *Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 400 € im Einzelfall;*

- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu **800 € im Einzelfall**;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetzes.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Fleischwangen, den 23. Dezember 2025

gez.
Timo Egger
Bürgermeister